

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 01.12.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 01.12.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 14.12.2020	Unterschrift:	

Satzung vom 25.11.2020 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein Sieg-Kreis vom 20. März 2008

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2, lit. f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 5. November 2020 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis vom 20. März 2008 beschlossen:

1. Änderung von § 12 Absatz 2 und Absatz 3 lit. h) der Hauptsatzung

§ 12 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lohmar lautet:

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und

Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 auch für Sitzungen in Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses.

Video- und Telefonkonferenzen sind entschädigungsfähige Sitzungen, für die Sitzungsgelder nach den jeweils gültigen Regelungen für Präsenzsitzungen zu gewähren sind.

§ 12 Absatz 3, lit. h) der Hauptsatzung der Stadt Lohmar lautet:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine **zusätzliche** Aufwandsentschädigung nach § 46 **Abs. 1** Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 **Abs. 2** Satz 2 **Nr. 1** GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- aa) **Ausschuss für Bauen und Verkehr**
- bb) **Jugendhilfeausschuss**
- cc) **Ausschuss für Kultur, Sport und Partnerschaften**
- dd) **Rechnungsprüfungsausschuss**
- ee) **Schulausschuss**
- ff) **Stadtentwicklungsausschuss**
- gg) **Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz**
- hh) **Sozialausschuss**
- ii) **Sonderausschuss Birk**
- jj) **Sonderausschuss Donrath**

2. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 25.11.2020

Stadt Lohmar
Die Bürgermeisterin

Claudia Wieja